

# RS Vwgh 1998/1/28 96/01/0640

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.01.1998

## Index

41/01 Sicherheitsrecht

### Norm

WaffGG 1969 §2;

WaffGG 1969 §7;

WaffGG 1969 §8 Abs1;

### Rechtssatz

ISd § 8 Abs 1 WaffGG darf zwischen Androhung und eventueller Ausführung des Waffengebrauches nur ein möglichst kurzer Zeitraum liegen, sodaß auf die Mißachtung der Androhung des Waffengebrauches dessen Ausführung prompt folgen kann. Keineswegs kann es ausreichend sein, den lebensgefährdenden Waffengebrauch schon zu einer Zeit (präventiv) anzudrohen, in der die Voraussetzungen gem § 7 Z 2 bis 4 WaffGG noch gar nicht vorliegen, sondern nur die Möglichkeit besteht, daß eine Situation eintritt, die diese Voraussetzungen erfüllt. Die Androhung ist somit nur zulässig, wenn auch die Voraussetzungen für den unmittelbar nachfolgenden lebensgefährdenden Waffengebrauch gegeben sind.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1996010640.X04

### Im RIS seit

18.02.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)